

**Beitragssatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Relations am
Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel
vom 29. Juni 2017**

Aufgrund des § 41 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Public Relations werden von der Fachhochschule Kiel Studienbeiträge erhoben.
- (2) Für etwaige Zusatzkosten im Masterstudiengang Public Relations, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen, Reise- und Übernachtungskosten anlässlich Präsenzphasen etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Kiel nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Satzungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Für den sechssemestrigen Masterstudiengang Public Relations fallen folgende Beiträge an:

Bei Zahlungsweise: Vorab für das gesamte Studium fallen Beiträge in Höhe von

Studienbeiträge: 14.500,00 Euro an.

Dieser Betrag berechtigt zur Belegung aller Studienmodule des Studiengangs. Sofern das Studium nicht spätestens 5 Jahre nach Studienbeginn erfolgreich abgeschlossen wurde, werden die in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossenen Module auf Basis der modulweisen Zahlungsart erneut berechnet.

Bei Zahlungsweise: Vorab semesterweise fallen Beiträge in Höhe von

Studienbeiträge für Semester 1 bis 5, jeweils: 2.600,00 Euro

Studienbeiträge für das 6. Semester und darüber: 2.800,00 Euro an.

Dieser Betrag berechtigt zur Belegung aller Studienmodule des bezahlten Semesters des Studiengangs.

Sofern die gebuchten Module nicht spätestens 2 Jahre nach der Erstbelegung erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden diese nach der modulweisen Zahlungsart erneut berechnet.

Bei Zahlungsweise: Vorab modulweise fallen Beiträge in Höhe von

Studienbeitrag für ein Lehrmodul:	950,00 Euro
Studienbeitrag für ein Praxismodul:	1.200,00 Euro
Studienbeitrag für die Masterthesis:	2.350,00 Euro
Studienbeitrag für das Kolloquium:	400,00 Euro an.

Sofern die gebuchten Module nicht spätestens 2 Jahre nach der Erstbelegung erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden diese erneut berechnet.

- (2) Die gemäß der zurzeit geltenden Einschreibordnung zu entrichtenden Beiträge und Entgelte sind zusätzlich zu zahlen.
- (3) Über eine Studiendauer von sechs Semestern hinaus fallen Semesterstudienbeiträge oder die Beiträge pro Modul an.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Studienbeiträge für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Relations entstehen mit der Immatrikulation zum Studium.
- (2) Die Beiträge werden mit ihrer Entstehung fällig, d.h. mit der Einschreibung für das 1. Semester bzw. mit der Rückmeldung zu jedem weiteren Semester.
- (3) Die Zahlung des Studienbeitrages in einer Summe berechtigen zur Belegung aller Studienmodule des Studiengangs.
- (4) Die Beiträge sind auf das von der Fachhochschule Kiel angegebene Konto zu überweisen. Die Fachhochschule Kiel kann einen Dienstleister mit der Erhebung der Beiträge beauftragen.
- (5) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erstattung, Rückzahlung

- (1) Bei Zahlungsweise vorab für das gesamte Studium werden die Studienbeiträge in Höhe von 14.500,00 Euro auch dann fällig, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudiendauer von sechs Semestern abgeschlossen wurde.
- (2) Bei Abbruch des Studiums im Rahmen der semesterweisen Bezahlung der Studienbeiträge oder der modulweisen Bezahlung der Studienbeiträge vor dem 1. März bzw. dem 1. September eines Jahres wird der Beitrag für das folgende Semester nicht mehr fällig und – sofern bereits gezahlt – erstattet. Bei Studienabbruch nach dem 1. März bzw. dem 1. September eines Jahres bleibt der Beitrag für das angefangene Semester in voller Höhe fällig. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (3) Studierende, die sich externe Leistungen anrechnen lassen können, erhalten einen Erlass in Höhe von 100,00 Euro je angerechneten Leistungspunkt. Der Erlass wird in dem

Semester wirksam, in dem die angerechnete Leistung nach Regelstudienplan zu erbringen wäre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 29. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -
Prof. Dr. Udo Beer